



DIR/Projekt von 00.00.0000

Bericht 2025-DSAS-16

00 Monat 0000

Gesetz über die Organisation der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt (GOKSVA)

Wir haben die Ehre, Ihnen den Bericht über das Gesetzesvorhaben vorzulegen. Dieses Gesetz soll das geltende Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (AHVG/IVG) vom 9. Februar 1994 (RSF 841.1.1) ersetzen.

Das bestehende Gesetz muss grundlegend überarbeitet werden, da Bestimmungen des Bundesrechts insbesondere in den Bereichen Aufsicht und Governance dies erfordern.

Der Staatsrat hat diese Unterlagen in seiner Sitzung vom 3. Februar 2026 genehmigt und führt bis zum 31. Mai 2026 eine breite Vernehmlassung durch.

Inhaltverzeichnis

Einleitung	2
1.1 Die Tätigkeiten der KSVA	2
1.2 Notwendigkeit der Überarbeitung der geltenden Gesetzgebung	6
Grundsätze des Vorentwurfes	8
2.1. Zuständigkeiten und Ernennung der Verwaltungskommission	8
2.2. Obergeraufsicht durch den Kanton	10
2.3. Aufgaben der Geschäftsleitung	10
2.4. Personalwesen	11
2.5. Übertragene Aufgaben	11
2.6. Finanzierung der KSVA	14
2.7. Gemeindeagenturen	14
2.8. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	15
2.9. Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden	24
2.10. Personelle und finanzielle Auswirkungen	24
Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht	24

Einleitung

1.1 Die Tätigkeiten der KSVA

Im Jahr 1925 wurde die AHV in der Schweizer Bundesverfassung verankert. Ein Bundesgesetz über die AHV wurde jedoch erst 1947 verabschiedet. Dieses Gesetz verpflichtete die Kantone zur Errichtung kantonaler AHV-Ausgleichskassen. Die kantonale Ausgleichskasse des Kantons Freiburg nahm ihre Tätigkeit am 1. Januar 1948 auf.

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung wurde 1959 verabschiedet. Bei einer Revision Anfang der 1990er Jahre wurden die Kantone beauftragt, eine kantonale IV-Stelle zu schaffen. Der Kanton Freiburg nutzte diese Gelegenheit, um mit dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (AG-AHV/IV) vom 9. Februar 1994 (SGF 841.1.1) eine kantonale Sozialversicherungsanstalt zu schaffen. Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle wurden seither administrativ der KSVA angegliedert.

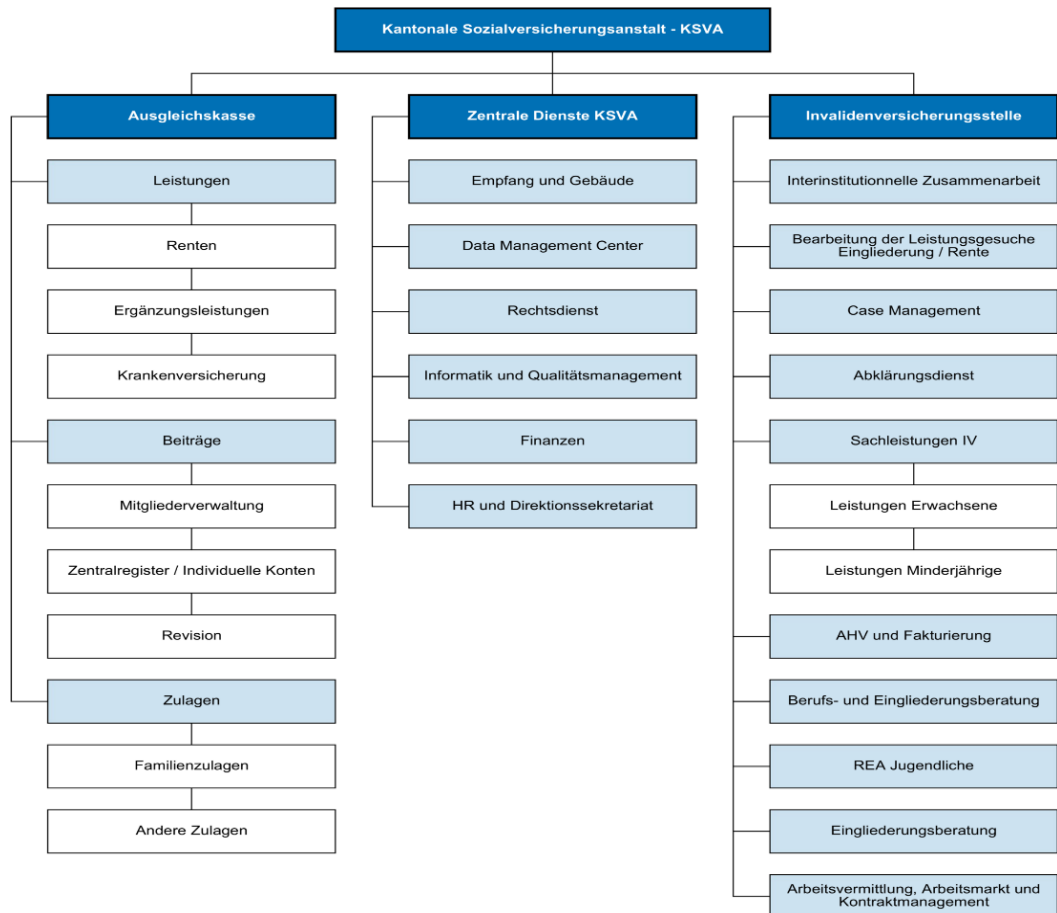
Mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen von 2006 wurden die Kantone verpflichtet, eine kantonale Familienausgleichskasse zu schaffen und deren Verwaltung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse zu übertragen. Der Kanton Freiburg erfüllte diese Anforderung bereits seit den 1950er-Jahren.

Gemäss Artikel 2 des Gesetzes von 1994 hatte die Anstalt insbesondere zum Ziel, eine rationelle Verwaltung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sicherzustellen. In der Praxis waren die beiden Institutionen jedoch sehr unabhängig voneinander und hatten nur sehr wenige Berührungspunkte. Die Verwaltungskommission beschloss daher 2015, die Synergien zwischen den Verwaltungsdiensten der beiden Einheiten zu verstärken. Nach einer gründlichen Analyse und unter Einbezug des Personals wurden die Zentralen Dienste der KSVA geschaffen. Diese Reorganisation trat zeitgleich mit dem Umzug in die neuen Räumlichkeiten in Givisiez im Jahr 2019 in Kraft. Die Zentralen Dienste bilden die Supportorganisation für die operativen Tätigkeiten der Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

Die KSVA hat sich zu einem modernen, weitgehend papierlosen Dienstleistungsunternehmen entwickelt, insbesondere dank bedeutender Investitionen im IT-Bereich. Die beiden Bereiche AHV-Ausgleichskasse und Familienzulagenkasse, die als eigenständige Unternehmen geführt werden, sind finanziell solide und verfügen über ausreichende Reserven, um auch in Zukunft die notwendigen Investitionen tätigen zu können. Die IV-Stelle, die über kein eigenes Vermögen verfügt, sondern aus einem jährlichen Budget aus dem IV-Fonds finanziert wird, verfügt über einen mehrjährigen Investitionsplan.

Das Organigramm der KSVA sieht wie folgt aus

Organigramm



Die rund 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KSV A bilden ein Kompetenzzentrum für die Sozialversicherungen im Kanton Freiburg. Sie sind in zahlreichen Bereichen tätig. Volumenmässig handelt es sich dabei hauptsächlich um Aufgaben des Bundesrechts, aber auch einige kantonale Aufgaben wurden der Ausgleichskasse übertragen. Konkret handelt es sich um folgende Bereiche (die Beträge beziehen sich auf das Jahr 2023):

a) Invalidenversicherung

Wie in Artikel 1a des Invalidenversicherungsgesetzes treffend formuliert, verfolgt diese Versicherung folgende Ziele:

- a. die Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen verhindern, vermindern oder beheben;
- b. die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs ausgleichen;
- c. zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beitragen.

So bearbeitet die IV-Stelle jährlich zwischen 11 000 und 12 000 Leistungsgesuche: Frühinterventionsmassnahmen, medizinische Massnahmen, Hilfsmittel (IV und AHV), Hilflosenentschädigungen (IV und AHV), Assistenzbeiträge, berufliche Integrationsmassnahmen und schliesslich Rentenanträge (IV). Die rund 11 000 Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger werden ebenfalls periodisch überprüft.

Ein Grossteil der IV-Renten wird dann von der kantonalen Ausgleichskasse berechnet und ausbezahlt.

Ausbezahlte Leistungen, ca.: CHF 155'000'000.-

b) AHV

In diesem Bereich ist vor allem die Kantonale Ausgleichskasse tätig. Sie muss die Beitragspflicht von Unternehmen, Selbstständigen und Nichterwerbstätigen überprüfen. Von den rund 65 000 juristischen und natürlichen Personen, die der AHV unterstellt sind, sind 45 000 bei der Kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen. Die AHV/IV/EO-Beiträge und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden bei den Mitgliedern erhoben und an die zentrale Stelle in Genf weitergeleitet. Für das Jahr 2023 belaufen sich diese Beiträge auf rund 520 Millionen Franken.

Darüber hinaus berechnet und zahlt die Ausgleichskasse die Leistungen (Renten usw.) aus. Dies betrifft ehemalige Arbeitnehmende der angeschlossenen Unternehmen oder natürliche Personen, die direkt bei der Ausgleichskasse versichert waren.

Die IV-Stelle bearbeitet für die AHV-leistungsbeziehenden Personen auch die Anträge auf Hilfsmittel und Hilflosenentschädigungen.

Ausbezahlte Leistungen, ca.: CHF 700'000'000.-

c) Erwerbsausfallentschädigung

In bestimmten Situationen wird ein Teil des Lohns von der Versicherung übernommen. Dies gilt seit einiger Zeit für Personen, die Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leisten. Später kamen die eidgenössische Mutterschaftsentschädigung und die Entschädigung für den anderen Elternteil, sowie zuletzt die Betreuungszulagen für schwer gesundheitsbeeinträchtigte Kinder hinzu. In Anlehnung an dieses Gesetz wurden mit einer Sonderregelung auch Erwerbsersatzleistungen im Rahmen der Massnahmen gegen das Coronavirus eingeführt.

Die Ausgleichskasse berechnet die Entschädigungen und zahlt sie aus.

Ausbezahlte Leistungen, ca.: CHF 26'000'000.-

d) Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Nach dem Vorbild der Ergänzungsleistungen wird arbeitslosen Personen über 60 Jahren, deren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ausgeschöpft ist, bis zum Erreichen des Rentenalters eine Übergangsleistung gewährt. Die Berechnung und Auszahlung dieser Leistung wurde den kantonalen Ergänzungsleistungsstellen, d. h. in der Regel den kantonalen Ausgleichskassen, übertragen.

Ausbezahlte Leistungen, ca.: CHF 1'000'000.-

e) Familienzulagen in der Landwirtschaft

Seit den 1950er Jahren werden im Agrarsektor Familienzulagen ausgerichtet. Diese werden teilweise vom Bund und den Kantonen sowie von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern finanziert. Die Auszahlung erfolgt durch die kantonalen Ausgleichskassen.

Ausbezahlte Leistungen, ca.: CHF 1'500'000.-

f) Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen Personen, deren Renten und andere Einkünfte den Existenzbedarf nicht decken. Die Kantonale Ausgleichskasse berechnet die genaue Unterdeckung und zahlt diese an rund 12 300 leistungsbeziehende Personen aus. Diese Aufgabe ist vom Kanton der Ausgleichskasse übertragen worden.

Ausbezahlte Leistungen, ca.: CHF 170'000'000.-

g) Prämienverbilligung KVG

Jedes Jahr berechnet die Kantonale Ausgleichskasse für über 90 000 Personen den konkreten Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung. Anspruchsberechtigte Personen werden anhand der Steuerdaten ermittelt. Darüber hinaus übernimmt der Kanton für die Krankenversicherer 85 % der uneinbringlichen Prämienausfälle. Diese Aufgabe wurde der Ausgleichskasse vom Kanton übertragen.

Ausbezahlte Leistungen, ca.: CHF 210'000'000.-

h) Kantonale Mutterschaftsbeiträge

Seit rund zwanzig Jahren zahlt der Kanton Freiburg auch Mutterschaftsbeiträge an Personen, die keinen Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigungen des Bundes haben. Darüber hinaus haben Mütter in finanziellen Schwierigkeiten Anspruch auf kantonale Zulagen für maximal ein Jahr. Diese Leistung wird mit der Einführung der Ergänzungsleistungen für Familien abgeschafft. Es handelt sich dabei um eine vom Kanton übertragene Aufgabe.

Ausbezahlte Leistungen, ca.: CHF 1'700'000.-

i) Ergänzungsleistungen für Familien

Nach dem Vorbild der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden ab dem 1. Januar 2026 auch bedürftigen Familien mit Kindern unter 12 Jahren Ergänzungsleistungen gewährt. Mit der Umsetzung dieser neuen Sozialleistung wurde die Kantonalen Ausgleichskasse beauftragt. Es handelt sich dabei um eine vom Kanton übertragene Aufgabe.

Ausbezahlte Leistungen, ca.:

Bisher noch keine Leistungen

j) Familienzulagen an Nichterwerbstätige

Personen, die gemäss der AHV als nicht erwerbstätig gelten, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen. Diese Zulagen werden vom Kanton finanziert. Es handelt sich hierbei um eine vom Kanton übertragene Aufgabe.

Ausbezahlte Leistungen, ca.:

CHF 3'500'000.-

k) Kantonale Familienzulagen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständigerwerbende haben Anspruch auf Familienzulagen. Die kantonale Ausgleichskasse führt für ihre Mitglieder eine eigene Versicherung. Die Beiträge dieser Mitglieder finanzieren die Leistungen und Verwaltungskosten vollumfänglich.

Ausbezahlte Leistungen, ca.:

CHF 93'000'000.-

1.2 Notwendigkeit der Überarbeitung der geltenden Gesetzgebung

Am 17. Juni 2022 hat das Bundesparlament das Gesetz «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule» verabschiedet. Die Gesetzesänderungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Infolge der neuen Bestimmungen des Bundesrechts muss das kantonale Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 9. Februar 1994 (AG-AHV/IV; SGF 841.1.1) grundlegend überarbeitet werden.

Der Grossteil der Tätigkeiten der KSVA ist durch Bundesrecht geregelt. Die Aufsicht des Bundes wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wahrgenommen. In der Praxis erfolgt diese Aufsicht durch Kontrollen der Revisionsstelle. Für die KSVA ist dies derzeit die Treuhandgesellschaft BDO. Jedes Jahr überprüfen vier bis fünf Mitarbeitende dieser Gesellschaft während rund fünf Wochen die finanziellen Aspekte, aber auch die Gesetzeskonformität der Ausführung. Darüber hinaus führt das BSV selbst jährliche Kontrollen und Audits durch, insbesondere im Bereich der IV.

Die Grundzüge der Aufsicht haben sich seit der Einführung der AHV im Jahr 1948 nicht verändert. Eine Modernisierung war daher notwendig und politisch unbestritten. Die Gesetzesänderung wurde vom Nationalrat (179 zu 0 Stimmen) und vom Ständerat (41 zu 0 Stimmen) einstimmig angenommen.

Die Änderung des Bundesgesetzes verfolgte im Wesentlichen drei Ziele:

-
- Erstens soll eine moderne, risikoorientierte Aufsicht eingeführt werden. Anstelle einer rein retrospektiven Aufsicht wird nun eine prospektive, risikoorientierte Aufsicht angestrebt. Die Vollzugsorgane sind insbesondere verpflichtet, ein Risiko- und Qualitätsmanagement sowie ein internes Kontrollsystem einzurichten.
 - Zweitens werden die Grundsätze der «Good Governance», insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit der Vollzugsorgane (eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission), der Integrität der verantwortlichen Personen und der Transparenz der Rechnungslegung, im Gesetz verankert.
 - Drittens soll sichergestellt werden, dass die Informationssysteme die erforderliche Stabilität, Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten. Die Bundesbehörde erhält daher die Kompetenz, Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz zu erlassen.

Das Bundesrecht verlangt nämlich, dass die KSVA von einer vom Kanton unabhängigen Verwaltungskommission geleitet wird. Bestimmte Befugnisse, die bisher durch die kantonale Gesetzgebung dem Staatsrat übertragen waren, müssen künftig ausschliesslich von der Verwaltungskommission ausgeübt werden. Die Verwaltungskommission ist somit für die Festlegung der Strategie der KSVA zuständig.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Verwaltungskommission nicht das einzige Aufsichtsorgan der KSVA sein wird. Die Verwaltungskommission ist in erster Linie für die hierarchische Aufsicht zuständig.

Was ist unter « Aufsicht » zu verstehen?

- Finanzaufsicht

Da Pensionskassen und Krankenversicherer versicherungstechnische Risiken und Marktrisiken tragen, steht die Frage der Solvabilität im Mittelpunkt der Aufsicht über diese Versicherer. Die Durchführungsstellen der 1. Säule tragen ihrerseits keine solchen Risiken. Die Finanzaufsicht über die Durchführungsstellen erstreckt sich daher nicht auf die Solvabilität, sondern auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften (Compliance). Das BSV erlässt in diesem Rahmen Weisungen und nimmt die Berichte der Revisionsstellen der Kassen zur Kenntnis, die als Grundlage für allfällige aufsichtsrechtliche Massnahmen dienen. Das BSV übt jedoch eine direkte Aufsicht über die IV-Stellen aus, da es über die Rückerstattung der Betriebskosten der IV-Stellen entscheidet (siehe auch Botschaft des Bundesrats zum Modernisierungsgesetz, S. 12).

- Fachliche Aufsicht

Die fachliche Aufsicht muss eine einheitliche und gesetzeskonforme Ausführung gewährleisten. Wie bei der Finanzaufsicht liegt der Schwerpunkt der fachlichen Aufsicht über die 1. Säule auf der Einhaltung der bestehenden Vorschriften (Compliance). Auch in diesem Bereich erlässt das BSV Weisungen und nimmt die Berichte der Revisionsstellen zur Kenntnis.

-
- Dienstaufsicht (administrative Aufsicht)

Die Dienstaufsicht kontrolliert lediglich operative Aspekte, insbesondere die Organisation und Infrastruktur der Vollzugsorgane sowie die HR. Die Dienstaufsicht wird von verschiedenen Behörden wahrgenommen, hauptsächlich jedoch von der Verwaltungskommission.

Die geltende kantonale Gesetzgebung erfüllt bereits bestimmte Aspekte einer modernen Aufsicht, doch sind grundlegende Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus stehen einige Bestimmungen des geltenden Ausführungsgesetzes, insbesondere zum Verfahren in der IV, schlichtweg im Widerspruch zum Bundesrecht. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, das geltende Ausführungsgesetz nach mehr als 30 Jahren einer Totalrevision zu unterziehen.

Grundsätze des Vorentwurfes

2.1. Zuständigkeiten und Ernennung der Verwaltungskommission

Mit der Modernisierung der Aufsicht verlangt das Bundesrecht nun, dass in jedem Kanton eine Verwaltungskommission eingesetzt wird. In der Botschaft (S. 60) wird ausdrücklich gefordert, dass diese Verwaltungskommission das oberste Organ der Einrichtung ist. Ausserdem wird verlangt, dass diese Kommission vom Kanton unabhängig ist.

Nach geltendem Recht verfügt die KSVA bereits über eine Verwaltungskommission, die auch als oberstes Organ bezeichnet wird. Allerdings sind noch einige Punkte hinsichtlich der Unabhängigkeit zu klären. Denn die derzeitige Verwaltungskommission ist oft nur ein Organ, das dem Staatsrat Vorschläge unterbreitet. Dies betrifft beispielsweise die Tätigkeitsberichte, die Wahl der Revisionsstelle oder die gesamte Personalverwaltung.

Die Verwaltungskommission muss daher klarer als das für die Strategie der KSVA zuständige Organ erkennbar sein. Die operative Leitung wird durch die Geschäftsleitung und ihre Mitglieder wahrgenommen. Die strategischen Leitlinien müssen jedoch von der Verwaltungskommission festgelegt und kontrolliert werden. Diese Unabhängigkeit ist eine Folge der vom Bundesrecht geforderten guten Verwaltungsführung, auch «Good Governance» genannt.

Die Aufsicht, welche die Verwaltungskommission über die KSVA ausübt, ist jedoch nicht unbegrenzt. Dazu muss ein kleiner Exkurs gemacht werden. Die KSVA befasst sich mit einer Vielzahl von Themen, die hauptsächlich Aufgaben des Bundes betreffen. Der Bund hat daher ein Mitspracherecht in Aufsichtsangelegenheiten. Es ist wichtig, den Begriff «Aufsicht» genauer zu definieren (siehe auch oben 1.2.). Man spricht von fachlicher Aufsicht, finanzieller Aufsicht und Dienstaufsicht.

Die fachliche Aufsicht konzentriert sich auf die gesetzeskonforme Ausführung und, zumindest was das Bundesrecht betrifft, auf die einheitliche Ausführung der Aufgabe. Bei der Finanzaufsicht steht die Compliance, also die Einhaltung der Vorschriften, sowohl bei den Bundesaufgaben als auch bei den übertragenen Aufgaben der Kantone im Vordergrund. Bei den Familienzulagen spielt auch die Solvabilität, d. h. die Verfügbarkeit ausreichender Mittel, eine wichtige Rolle. Die Dienstaufsicht schliesslich konzentriert sich auf die operativen Aspekte der Geschäftsführung.

Die folgende Übersicht soll anhand von Beispielen zeigen, wer für welche Art der Aufsicht zuständig ist

Sozialversicherung	Fachliche Aufsicht	Finanzielle Aufsicht	Dienstaufsicht
AHV: Hierbei handelt es sich um eine reine Bundesgesetzgebung. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge und Subventionen des Bundes, jedoch ohne Beteiligung der Kantone.	BSV	BSV	Verwaltungskommission
AHV/IV-Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich in einem Bundesgesetz geregelt, in bestimmten Bereichen verfügen die Kantone jedoch über einen Ermessensspielraum (Aufenthalte in Einrichtungen, Gesundheitskosten usw.).	BSV/ Verwaltungskommission	BSV/ Verwaltungskommission	Verwaltungskommission
EL für Familien; Dieser Bereich fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons.	Verwaltungskommission	Verwaltungskommission	Verwaltungskommission

In der Praxis überwacht die Revisionsstelle die Tätigkeiten genau und schlägt in verschiedenen Berichten gegebenenfalls Korrekturen vor. Je nach Art der festgestellten Mängel wäre es dann Aufgabe der zuständigen Behörde, d. h. in den oben genannten Beispielen des BSV und/oder der Verwaltungskommission, dafür zu sorgen, dass diese Mängel dauerhaft behoben werden.

Was die Zusammensetzung der Kommission betrifft, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass diese wie bisher aus neun Mitgliedern besteht. Fünf Mitglieder werden vom Grossen Rat und vier vom Staatsrat ernannt. Bei der Ernennung der Mitglieder müssen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Kantons berücksichtigt werden. Weitere Einschränkungen sind nicht vorgesehen. Gemäss Bundesrecht (Art. 109a AHVG) dürfen jedoch die Vertreterinnen und Vertreter der Kantonsregierung und der Kantonsverwaltung nicht in der Mehrheit sein. Es ist

daher möglich, dass unter den vier vom Regierungsrat ernannten Mitgliedern einige interessierte Organisationen und andere die Kantonsverwaltung vertreten.

Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass die KSVA ein Vollzugsorgan ist. Das bedeutet, dass der Inhalt ihrer Tätigkeit durch verschiedene Gesetze festgelegt ist. So bestimmt das Bundesparlament oder der Grosse Rat genau, was die KSVA zu tun hat. Bei Einzelentscheiden können die Gerichte die Gesetzmässigkeit überprüfen.

Zu den einzelnen Aufgaben siehe auch die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln weiter unten.

2.2. Oberaufsicht durch den Kanton

Wenn in der Vergangenheit Probleme bei der Aufsicht über öffentliche Einrichtungen auftraten, lag dies oft daran, dass es zu viele Aufsichtsorgane gab. Prof. Markus Müller spricht von einer «Schweizer Aufsichts-Krise» («Gute Unternehmensführung im öffentlichen Bereich» im Parlament, Informationsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für parlamentarische Fragen; Nr. 1, April 2020, 23. Jahrgang). Er fordert daher, dass klar festgelegt wird, wer genau für die Aufsicht zuständig ist. Mit dem Hinweis, dass die Verwaltungskommission das oberste Leitungsorgan der KSVA ist, wird dieser Forderung Rechnung getragen. Damit bleibt nur noch die Frage zu klären, wer die Kontrollierenden kontrolliert.

Um diese Frage zu beantworten, sieht der Gesetzentwurf eine Oberaufsicht durch den Staatsrat vor.

Diese Oberaufsicht besteht aus zwei Elementen. Erstens ist vorgesehen, dass der Staatsrat im Sinne einer Eigentümerstrategie der Verwaltungskommission einen ihrer Tätigkeit entsprechenden Auftrag erteilen kann. Dies entspricht auch der allgemeinen Politik, die der Staatsrat für öffentliche Unternehmen festgelegt hat (siehe auch die Weisung über die Vertretung des Staates in Unternehmen (Public Corporate Governance; SGF 122.0.16).

Zweitens sieht der Gesetzentwurf auch die Möglichkeit vor, dass der Staatsrat bei Funktionsstörungen innerhalb der Verwaltungskommission eingreifen kann. Dieses Verfahren lehnt sich stark an das Gemeindegesetz an und an die Möglichkeit, in Extremfällen einen Gemeinderat bei Problemen durch eine Ersatzkommission zu ersetzen. Der Staatsrat kann so sicherstellen, dass die Verwaltungskommission der KSVA stets einwandfrei funktioniert.

2.3. Aufgaben der Geschäftsleitung

Die operative Verantwortung für den Betrieb der KSVA liegt bei der Geschäftsleitung und ihren Mitgliedern. Der Gesetzesentwurf erwähnt jedoch nur den Grundsatz einer Geschäftsleitung. Die genaue Funktionsweise und Zusammensetzung wird von der Verwaltungskommission in einem Organisationsreglement festgelegt.

Die derzeitige Geschäftsleitung besteht aus drei Personen, nämlich dem Direktor oder der Direktorin der Ausgleichskasse, dem Direktor oder der Direktorin der IV-Stelle sowie dem Leiter oder der Leiterin der Zentralen Dienste. Der Direktor oder die Direktorin der KSVA, der oder die den Vorsitz in der Geschäftsleitung innehat, ist gleichzeitig Direktor oder Direktorin der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle. Er/Sie ist für den Betrieb der KSVA verantwortlich, insbesondere als Anstellungsbehörde, und gewährleistet die Unabhängigkeit der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einheiten.

Das derzeitige Modell besteht seit etwa sechs Jahren und kann mit dem neuen Gesetzesentwurf beibehalten werden. Es ist auch möglich, dass es entsprechend den Bedürfnissen der KSVA weiterentwickelt wird.

2.4. Personalwesen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Arbeitsverträge weiterhin öffentlich-rechtliche Verträge bleiben. Das Personalgesetz (STPG) des Kantons gilt als Mindeststandard.

Eine direkte Unterstellung unter das STPG ist mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit nicht mehr vereinbar. So muss beispielsweise die Ausgleichskasse den Staat Freiburg als Arbeitgeber kontrollieren, um zu überprüfen, ob er seinen Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Bundesgesetzgebung über die Sozialversicherungen ordnungsgemäss nachkommt. In diesem Zusammenhang ist kürzlich eine etwas seltsame Situation entstanden. Bei einer Arbeitgeberkontrolle wurde festgestellt, dass eine Sonderregelung im Widerspruch zum Bundesrecht stand. Da das Personal der KSVA ebenfalls vollständig dem kantonalen Personalgesetz unterstellt ist, versties die KSVA als Arbeitgeberin ebenfalls gegen Bundesrecht.

Die Entkopplung der KSVA vom kantonalen Personalgesetz dient weder der Kosteneinsparung noch der Schwächung des Schutzes der Arbeitnehmenden. Der Gesetzesentwurf sieht daher vor, dass die kantonale Personalgesetzgebung als Mindestnorm gilt. In Fällen, in denen das Personalreglement der KSVA keine Regelung enthält, gilt das kantonale Personalgesetz sinngemäss. Wichtig ist, dass weder der Staatsrat noch das Amt für Personal und Organisation (APO) Entscheidungsbefugnisse haben, damit die Unabhängigkeit der KSVA nicht beeinträchtigt wird.

Damit die Interessen des Personals angemessen berücksichtigt werden, ist die ständige Personalkommission in Personalfragen zu konsultieren. Alle Bereiche (Ausgleichskasse, IV-Stelle und Zentrale Dienste) sind in dieser Personalkommission vertreten.

2.5. Übertragene Aufgaben

Der Kanton kann der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle gestützt auf Bundesrecht weitere Aufgaben übertragen. Diese werden als übertragene Aufgaben bezeichnet.

Die Kosten für die übertragenen Aufgaben sind vollumfänglich zu decken. Eine Querfinanzierung mit Mitteln aus der AHV oder IV ist nicht zulässig.

Es handelt sich um folgende Aufgaben :

1. Übertragung durch den Bund an die AHV-Kasse

- a. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (Bundesgesetz vom 19. Juni 2020) [SR 837.2 - Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Ü... | Fedlex](#)

Diese übertragene Aufgabe stellt einen Sonderfall dar. Einerseits handelt es sich um eine der wenigen vom Bund übertragenen Aufgaben. Zum anderen hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass diese Aufgabe von den Stellen in den Kantonen ausgeführt werden muss, die sich mit Ergänzungsleistungen befassen. Darüber hinaus sind die Kosten für die Durchführung von den Kantonen zu tragen und die Leistungen werden vom Bund getragen. Es handelt sich um eine komplexe Aufgabe mit einer sehr hohen Ablehnungsquote.

2. Übertragung durch den Kanton an die AHV-Kasse

- a. Durchführung des Systems der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 und kantonales Gesetz vom 16. November 1965) [SR 831.30 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 übe... | Fedlex](#) [SGF 841.3.1 - Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)
In 23 Kantonen wird diese Aufgabe ausschliesslich von der kantonalen Ausgleichskasse wahrgenommen. Im Kanton Zürich ist die EL eine Gemeindeaufgabe. Ein Teil der Gemeinden (vor allem die kleineren) hat einen Leistungsvertrag mit der Ausgleichskasse abgeschlossen. In Genf und Basel gibt es eine spezielle kantonale Amtsstelle für die EL.
- b. Durchführung des Systems der kantonalen Mutterschaftsbeiträge (kantonales Gesetz vom 6. Juni 1991, bzw. vom 9. September 2010) [SGF 836.3 - Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)
- c. Verbilligung der Krankenkassenprämien (kantonales Gesetz vom 24 November 1995) [SGF 842.1.1 - Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)
- d. Gemäss Bundesrecht wird diese Leistung (Prämienverbilligung) demnächst eine neue Berechnungsgrundlage erhalten. Es soll eine Höchstgrenze für die Belastung der Haushalte durch die Krankenkassenprämien eingeführt werden. Diese Änderung ist mit der bestehenden IT-Anwendung realisierbar. Dann wird es möglich sein, den sehr hohen Automatisierungsgrad der Entscheidungen beizubehalten. Die Durchführungskosten sind daher im Verhältnis zu den ausgezahlten Leistungen sehr gering.
- e. Kantonale Subventionen an die Betreuungskosten in Pflegeheimen (Staatsratsbeschluss vom 19. Dezember 2000, bzw. Reglement des Staatsrates vom 23. Januar 2018) [SGF 820.21 - Reglement über die sozialmedizinischen Leistungen - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)
Diese Leistungen werden auf der Grundlage der gleichen Daten berechnet, die auch für die EL erhoben werden müssen. Die Ausgleichskasse nimmt nur die Berechnungen vor und stellt die Entscheide den leistungsbeziehenden Personen, dem Pflegeheim und dem Sozialvorseamnt zu. Letzteres nimmt die Auszahlungen direkt an die Pflegeheime vor. Es erfolgt also kein Geldfluss über die Ausgleichskasse.
- f. Ergänzungsleistungen für Familien (kantonales Gesetz vom 8. Februar 2024) [brochure-volksabstimmung-vom-22-september-2024.pdf](#)
Es handelt sich um eine neue Leistung, die ab 2026 ausgezahlt wird. Die Berechnung folgt in den Grundzügen dem Modell der EL zur AHV/IV. Eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Sozialdiensten wird erforderlich sein.
- g. Kontrolle der Unterstellung von Unternehmen unter die Unfallversicherung.
Gestützt auf die kantonale Ausführungsgesetzgebung prüft die Ausgleichskasse im Rahmen der Kontrolle der Unterstellung unter die AHV-Gesetzgebung, ob die Unternehmen über eine Unfallversicherung verfügen.
[SGF 842.2.1 - Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)

3. Übertragung durch den Kanton an die Familienausgleichskasse

- a. System der Familienzulagen an Nichterwerbstätige (kantonales Gesetz vom 26. September 1990) [SGF 836.1 - Gesetz über die Familienzulagen - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)
Auch Personen ohne Erwerbseinkommen haben Anspruch auf Familienzulagen, sofern sie nicht über andere Einkünfte (z.B. Vermögenserträge) in einer bestimmten Höhe verfügen. In allen Kantonen wird diese Aufgabe von der kantonalen Familienausgleichskasse übernommen.
- b. Inkasso der Arbeitgeberbeiträge für die Infrastrukturen der Berufsbildung (kantonales Gesetz vom 13. Dezember 2007) [SGF 420.1 - Gesetz über die Berufsbildung - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)
Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen erheben bei den beitragspflichtigen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden einen Zusatzbeitrag von 0,04% der Lohnsumme. Vom einkassierten Betrag können 5% als pauschale Aufwandsentschädigung einbehalten werden.
- c. Inkasso der Arbeitgeberbeiträge für die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (Reglement des Staatsrates vom 27. September 2011) [SGF 835.11 - Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)
Gleiches Verfahren mit pauschaler Entschädigung wie bei den oben genannten Beiträgen zur Berufsbildung.

Die Finanzierung dieser Aufgaben basiert auf den tatsächlichen Ausgaben. Es werden auch verschiedene Verteilschlüssel verwendet, um die Kosten so genau wie möglich zu bestimmen. Als Beispiel können die Gehaltskosten für Juristinnen und Juristen angeführt werden. Die Rechtsabteilung ist den Zentralen Diensten angegliedert und arbeitet für fast alle Bereiche der KSVA. Die spezifischen Tätigkeiten dieser Juristinnen und Juristen wurden über einen bestimmten Beobachtungszeitraum hinweg genau ermittelt und ein fester Verteilschlüssel für die Lohnkosten festgelegt. So werden die Lohnkosten der Juristinnen und Juristen derzeit auf insgesamt 8 Kostenstellen verteilt. Die IV trägt den grössten Teil davon (45,8 %), während die Kosten für die Betreuung in Pflegeheimen den geringsten Anteil ausmachen (0,2 %).

Mithilfe dieser Verteilschlüssel werden auch die Kosten für Energie, Büroräume, IT usw. ermittelt. Die genaue Aufteilung wird von der Revisionsstelle kontrolliert. So wird sichergestellt, dass es keine Querfinanzierung gibt; mit anderen Worten, dass die Mittel der ersten Säule nicht zur Finanzierung kantonaler Aufgaben verwendet werden.

Dieses Verfahren entspricht der derzeitigen Praxis. Im Gesetzentwurf wird nun vorgeschlagen, dass diese Praxis in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und der KSVA festgelegt werden soll. In diesen Vereinbarungen sollte auch die gewünschte Qualität festgelegt werden. Zum Beispiel die durchschnittliche Zeit, die notwendig oder akzeptabel ist, um eine Entscheidung zu erhalten. Oder wie oft die Verteilschlüssel und deren Richtigkeit überprüft wird.

2.6. Finanzierung der KSVA

Die Verwaltungskosten der KSVA werden aus verschiedenen Quellen gedeckt. Die IV-Stelle wird aus dem IV-Fonds finanziert. Das Budget und die dazugehörige Rechnung werden vom BSV kontrolliert und genehmigt. Die Familienausgleichskasse wird durch die Lohnbeiträge der angeschlossenen Unternehmen und der Selbstständigen finanziert. Die AHV-Ausgleichskasse schliesslich wird hauptsächlich durch die Beiträge der Mitglieder finanziert, die gemäss der Bundesgesetzgebung höchstens 5 % der Sozialversicherungsbeiträge betragen dürfen. Darüber hinaus werden bestimmte Tätigkeiten, wie z. B. Konkursbetreibungen, teilweise durch den AHV-Fonds entschädigt. Die Kosten für die Durchführung der übertragenen Aufgaben müssen vollumfänglich vom Auftraggeber oder der Auftraggeberin finanziert werden. Schliesslich verfügen die beiden Ausgleichskassen auch über ein Vermögen, dessen Erträge ebenfalls zur Deckung der Durchführungskosten verwendet werden können.

Die Finanzierung bleibt im Vergleich zum derzeitigen System unverändert. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf einen Artikel, in dem die Situation beschrieben wird.

2.7. Gemeindeagenturen

Mit der Einführung der AHV im Jahr 1948 war jede kantonale Ausgleichskasse verpflichtet, in jeder Gemeinde des Kantons eine Gemeindezweigstelle zu betreiben. Zu Beginn der AHV wurde auch ein grosser Teil der Aufgaben von den Gemeindeagenturen übernommen, sei es die Erhebung der Beiträge oder die Berechnung der Renten.

Im Laufe der Jahre wurden die Aufgaben der Gemeindeagenturen in den meisten Schweizer Kantonen erheblich eingeschränkt. Dies war auch im Kanton Freiburg der Fall. Heute haben die Gemeindeagenturen keine wirklichen Aufgaben mehr. Das Reglement über die Gemeindeagenturen erwähnt noch die Bereitstellung von Informationen bei Fragen aus der Bevölkerung und die Unterstützung bei der Kontrolle der Versicherungspflicht. Wie eine Umfrage bei den Gemeinden ergab, haben diese beiden Aufgaben keinerlei praktische Bedeutung mehr.

In der Praxis konzentrierte sich die Zusammenarbeit zwischen der KSVA und den Gemeinden zunehmend auf die regionalen Sozialdienste.

Mit der Modernisierung der Aufsicht verzichtet das Bundesrecht auch darauf, die Kantone zur Führung von Gemeindeagenturen zu verpflichten. In der Botschaft wird zudem auf den Bedeutungsverlust der Agenturen hingewiesen.

Der Gesetzesentwurf schlägt daher vor, die Zweigstellen auf Gemeindeebene abzuschaffen. Auf der anderen Seite sollen aber die gesetzlichen Grundlagen für eine vertiefte Zusammenarbeit mit den regionalen Sozialdiensten geschaffen werden. Wie bereits erwähnt, besteht in einigen Bereichen bereits eine Zusammenarbeit. Dies gilt beispielsweise für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Sozialdiensten, der IV-Stelle und dem Amt für Arbeitsmarkt (AMA) oder mit den Familienschaltern für die Ergänzungsleistungen für Familien.

Der Gesetzentwurf ermöglicht es, diese Zusammenarbeit auf andere Bereiche auszuweiten und die bislang eher punktuelle Zusammenarbeit zu verallgemeinern. Zu denken ist hier beispielsweise an die Bereiche Prämienverbilligung oder Ergänzungsleistungen. Allerdings muss diese Zusammenarbeit den Anforderungen des Datenschutzes ausreichend Rechnung tragen.

2.8. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 1 Name, rechtliche Stellung und Sitz

Diese Bestimmung ist fast identisch mit dem geltenden Gesetz. Nur in Absatz 2 wird die Familienausgleichskasse ausdrücklich erwähnt. Darüber hinaus wird im neuen Absatz 3 klargestellt, dass die Verwaltungskommission für die Ausführungsbestimmungen zuständig sein wird.

Die Bedeutung des Begriffs „Oberaufsicht“ in Absatz 4 wird im Kommentar zu Artikel 6 näher erläutert.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

In Absatz 1 wird das Ziel der KSVA erläutert, die in erster Linie eine Koordinationsfunktion hat. Der Begriff „rationelle Verwaltung“ soll auch verdeutlichen, dass die KSVA ein Kompetenzzentrum für Sozialversicherungsfragen für den gesamten Kanton Freiburg sein soll. Die Bevölkerung soll von qualitativ hochstehenden Leistungen profitieren.

Absatz 2 besagt, dass die verschiedenen Einheiten, d.h. die AHV-Ausgleichskasse, die Familienausgleichskasse und die IV-Stelle, ihre Tätigkeiten unabhängig voneinander ausüben. Dies ist aus mehreren Gründen wichtig. Zum einen müssen die Tätigkeiten klar voneinander abgegrenzt werden, damit die anfallenden Kosten der richtigen Kostenstelle zugeordnet werden können. Zum anderen wird die von den Bundesorganen ausgeübte Aufsicht von der IV-Stelle oder den beiden Ausgleichskassen unterschiedlich wahrgenommen. Diese Aufsicht darf nicht durch organisatorische Massnahmen erschwert werden.

Andererseits sind auch unabhängige Organisationseinheiten zur Zusammenarbeit verpflichtet, denn sonst können auch in der Arbeit der KSVA keine Synergien entwickelt werden. In der Praxis wird diese Zusammenarbeit durch die Zentralen Dienste gewährleistet. Diese Zentralen Dienste haben eine Stabs- und Unterstützungsfunktion für die unabhängigen Organisationseinheiten, wie z.B. IT, Personalwesen oder Rechtsdienst.

Art. 3 Verwaltungskommission

Wie bereits zuvor ausführlich erläutert, ist die Verwaltungskommission das oberste Organ der KSVA und der ihr zugeordneten Einheiten. Daher ist es wichtig, dass die Ernennung ihrer Mitglieder sowohl durch das Parlament als auch durch die Regierung erfolgt. Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, dass die Kommission wie bisher aus neun Mitgliedern besteht, von denen fünf vom Grossen Rat und vier vom Staatsrat ernannt werden. Wie bei den anderen staatlichen Kommissionen gilt die Ernennung für fünf Jahre, und die einzelnen Mitglieder können maximal drei Amtszeiten in der Kommission bleiben.

Das Parlament und der Staatsrat müssen bei der Ernennung die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen des Kantons berücksichtigen. Die KSVA erbringt Leistungen für fast die gesamte Bevölkerung des Kantons, weshalb die Zusammensetzung der Verwaltungskommission möglichst viele Interessen widerspiegeln soll, insbesondere auch sämtliche Sektoren (primär, sekundär und tertiär) der Wirtschaft. Die gewählte Formulierung ist nicht direkt justiziabel, sondern hat programmatischen Charakter. Die fünf vom Grossen Rat gewählten Personen müssen nicht zwingend selbst Mitglieder des Grossen Rates sein, sollen aber die Vielfalt des Kantons widerspiegeln.

Bisher war der Direktor oder die Direktorin der Direktion für Gesundheit und Soziales von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin der Verwaltungskommission. Dies wird aus Gründen

der Governance nicht mehr möglich sein. Der Staatsrat wird die Oberaufsicht über die KSVA und die Verwaltungskommission ausüben. Seine Mitglieder können daher nicht der Verwaltungskommission angehören und somit zwei Funktionen gleichzeitig ausüben. Es ist jedoch möglich, dass der Staatsrat eine Person ernennt, die die Staatsverwaltung direkt vertritt. Absatz 2 legt zudem fest, dass sich die Kommission selbst konstituiert, d. h. sie wählt ihren Vorsitz und ihr Sekretariat.

Art. 4 Aufgaben der Verwaltungskommission

Diese Bestimmung ist der zentrale Punkt des Gesetzes, weshalb die Erläuterungen dazu etwas ausführlicher sind.

¹Vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesrechts ist die Verwaltungskommission das oberste Organ der KSVA.

Der Vorbehalt des Bundesrechts ist wichtig, um der besonderen Situation der IV-Stelle Rechnung zu tragen. Das BSV hat einen grösseren und vor allem direkteren Einfluss auf die Organisation der IV-Stelle als auf diejenige der Ausgleichskasse. So werden beispielsweise auch das Budget und die Rechnung von der Bundesbehörde genehmigt. Das BSV kann auch punktuell bei der Ausgleichskasse intervenieren.

Grundsätzlich ist aber die Verwaltungskommission als oberstes Organ für organisatorische und personelle Fragen der KSVA zuständig.

²Sie hat folgende Aufgaben :

a) Die Genehmigung des Organigramms der KSVA

Die Verwaltungskommission ist für die Organisation der KSVA verantwortlich. Das Organigramm ist das Ergebnis und das sichtbare Zeichen dieser Organisation, weshalb es auf Vorschlag der Geschäftsleitung von der Verwaltungskommission genehmigt werden muss.

b) Die Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen, insbesondere zu Verwaltung, Personal und Anlagen

Das Verwaltungsreglement hat die Funktion eines Ausführungsreglements im Kontext eines herkömmlichen Gesetzes. Anders als bei einem herkömmlichen Gesetz ist jedoch nicht der Staatsrat, sondern die Verwaltungskommission mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen betraut. Dies entspricht der Logik der vom Bundesrecht geforderten Unabhängigkeit vom Staat.

Die Verwaltungskommission ist auch für den Erlass eines Personalreglements zuständig. Vgl. auch die Erläuterungen zum Artikel über das Personal.

Die Verwaltungskommission ist für die Anlage des Vermögens der KSVA zuständig. Dabei handelt es sich in erster Linie um das Vermögen der AHV-Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse. Je nach Organisation kann die KSVA selbst über ein Vermögen verfügen. Bereits unter dem alten Recht hatte sich die Verwaltungskommission ein Anlagereglement gegeben.

c) Die Anstellung der Verantwortlichen von den Einheiten mit Rechtspersönlichkeit

Bisher wurden die beiden Leitungsfunktionen der AHV-Kasse und der IV-Stelle (sowie der Direktor oder die Direktorin der KSVA) vom Staatsrat ernannt. Neu wird die Verwaltungskommission mit dieser Aufgabe betraut.

d) Die Wahl der Revisionsstelle

Das Bundesrecht schreibt vor, dass bei den Ausgleichskassen eine Haupt- und eine Abschlussrevision und bei der IV-Stelle eine Abschlussrevision durchgeführt werden muss. Diese Revisionen müssen von einem beim BSV akkreditierten Revisionsunternehmen durchgeführt werden. Der Auftrag wird an das Revisionsunternehmen vergeben, das nach einer öffentlichen Ausschreibung das günstigste Angebot unterbreitet hat. Es obliegt nun der Verwaltungskommission, diese Wahl gemäss den Richtlinien für die öffentliche Auftragsvergabe zu treffen.

e) Die Genehmigung der Revisionsberichte

Nach geltendem Recht nimmt die Verwaltungskommission die Revisionsberichte zur Kenntnis. Nun wird vorgeschlagen, diese formell zu genehmigen. Inhaltlich wird sich dadurch nicht viel ändern, aber die Verbindlichkeit wird dadurch noch stärker hervorgehoben.

f) Die Festlegung der Art der Kontrolle der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Das AHVG verlangt, dass die kantonale Ausführungsgesetzgebung nähere Angaben zur Arbeitgeberkontrolle macht. Unter Arbeitgeberkontrolle versteht man die Kontrolle bei den angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, ob diese die Sozialversicherungsbeiträge korrekt verbucht und entrichtet haben. In der Praxis werden die folgenden Arten von Arbeitgeberkontrollen durchgeführt: Kontrolle durch die eigenen Revisoren der Kasse; durch die RSA, eine von 62 Ausgleichskassen getragene Genossenschaft; durch die SUVA; oder durch beauftragte Treuhandbüros.

Bei der Ausgleichskasse Freiburg wird der grösste Teil der Arbeitgeberkontrollen von angestellten Revisoren der Kasse durchgeführt. Einige Arbeitgeber werden jedoch abwechselnd von der SUVA oder von der Ausgleichskasse für beide Institutionen gleichzeitig kontrolliert. Schliesslich wird das grösste versicherte Mitglied, nämlich der Staat Freiburg, regelmässig von der RSA kontrolliert. Es wird Aufgabe der Verwaltungskommission sein, zu entscheiden, ob dieses System beibehalten werden soll.

g) Die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge für die AHV-Kasse

Wie bisher wird die Verwaltungskommission für die Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenbeiträge zuständig sein. Die Verwaltungskostenbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der AHV-Kasse. Der Bundesgesetzgeber hat festgelegt, dass diese Beiträge 5 % der erhobenen Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO) nicht übersteigen dürfen. Die Verwaltungskommission hat eine Skala mit degressiven Sätzen genehmigt. Je höher die versicherte Lohnsumme eines Arbeitgebers ist, desto niedriger ist der Beitragssatz für die Verwaltungskosten.

h) Die Festsetzung des Beitragssatzes der Familienausgleichskasse

In der gleichen Logik wird die Verwaltungskommission auch für die Festlegung des Beitragssatzes der FZ-Kasse zuständig sein. Dieser Beitrag deckt in erster Linie die ausbezahlten Leistungen, aber auch die Betriebskosten sowie die Beiträge für den Lastenausgleich innerhalb der Familienausgleichskassen des Kantons Freiburg. Der Beitragssatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt.

i) Die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung

Wie bisher wird die Verwaltungskommission für die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses zuständig sein. Wie bei allen anderen Geschäften der Verwaltungskommission wird die Geschäftsleitung dafür zuständig sein, einen Entwurf vorzubereiten.

j) Die Genehmigung der Investitionen

Bei den Investitionen handelt es sich hauptsächlich um Bauprojekte oder grössere Renovierungen des Betriebsgebäudes. Wie bisher verabschiedet die Verwaltungskommission einen Budgetplan und genehmigt den Rechnungsabschluss. Bei grösseren Projekten wird in der Regel eine Baukommission eingesetzt.

k) Die Genehmigung des Jahresberichts und dessen Übermittlung an den Staatsrat und den Grossen Rat, die davon Kenntnis nehmen

Bisher wurde der Jahresbericht nicht nur von der Verwaltungskommission, sondern auch vom Staatsrat sowie vom Grossen Rat genehmigt. Nunmehr haben die kantonalen Instanzen nur noch Oberaufsichtsfunktionen, weshalb ein klareres Verfahren mit klar definierten Kompetenzen erforderlich ist. Der Jahresbericht wird jedoch weiterhin das zentrale Instrument bleiben, mit dem der Kanton seine Oberaufsicht ausüben kann. Deshalb ist im Gesetz verankert, dass sowohl der Staatsrat als auch der Grosse Rat den Bericht zur Kenntnis nehmen müssen.

l) Die Annahme von übertragenen Aufgaben und deren Vergütung

Das Bundesrecht erlaubt es, die Ausgleichskasse und die IV-Stelle mit weiteren Aufgaben zu betrauen. In der Praxis betrifft dies jedoch vor allem die Ausgleichskasse. So hat der Kanton Freiburg beispielsweise die Betreuung der Ergänzungsleistungen (AHV/IV und Familien), die Prämienverbilligung und andere Aufgaben an die Ausgleichskasse delegiert. Diese übertragenen Aufgaben müssen vom Kanton entschädigt werden und dürfen nicht querfinanziert werden. In Zukunft wird verlangt, dass diese Abgeltungsgrundsätze verbindlich festgelegt werden (vgl. auch Art. 9). Die Verwaltungskommission wird dafür zuständig sein, das Prinzip der übertragenen Aufgaben zu akzeptieren und seitens der KSVA das Vergütungssystem zu genehmigen. Die genaue Art und Weise, wie diese Aufgaben entschädigt werden, muss in Verhandlungen mit dem Kanton geregelt und in einer Vereinbarung festgehalten werden.

m) Die Genehmigung des internen Kontrollsystems, des Umsetzungsstandes des Qualitätsmanagementsystems und die Risikoliste

Das Bundesrecht verlangt, dass die KSVA über ein internes Kontrollsystem, ein Qualitätsmanagement sowie ein Risikomanagement verfügt. Die Verwaltungskommission ist für die Einhaltung dieser Managementinstrumente verantwortlich.

- n) Die Publikation der Liste der Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung

Das Bundesrecht schreibt auch vor, dass die Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung veröffentlicht werden müssen. Diese Veröffentlichung erfolgt in der Regel auf der Website oder im Jahresbericht der Einrichtung. Die Verwaltungskommission wird für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich sein.

- o) Im Übrigen trifft sie die Vorkehrungen für die Erfüllung des Auftrags, ordnet alle Untersuchungen und Massnahmen an, die für die ordnungsgemässe Verwaltung der Anstalt und die Entwicklung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind

Schliesslich wird allgemein festgehalten, dass die Verwaltungskommission auch für die Entwicklung des „Unternehmens“ KSVA verantwortlich ist. Hier ist es denkbar, dass strategische Ziele formuliert oder Leitlinien verabschiedet werden. Es geht jedoch nicht darum, konkrete Massnahmen zu fordern, sondern der Verwaltungskommission die Möglichkeit zu geben, die KSVA auf zeitgemässe Weise zu führen.

³Die Verwaltungskommission kann ein Büro und Unterkommissionen ernennen und ihnen spezifische Aufgaben übertragen.

Die Verwaltungskommission hat die Möglichkeit, Unterausschüsse und insbesondere ein Büro der Verwaltungskommission einzusetzen. Dieses Büro kann damit beauftragt werden, die Sitzungen der Verwaltungskommission vorzubereiten und die laufenden Geschäfte zu führen.

Bisher hat die Verwaltungskommission von dieser Möglichkeit in zwei Bereichen Gebrauch gemacht. Derzeit gibt es eine Anlagekommission, die sich mit der Vermögensanlage befasst, und eine Organisationskommission, die sich mit der Organisation und der Schaffung der rechtlichen Grundlagen der KSVA befasst.

Diese Bestimmung ist jedoch offen formuliert und es ist möglich, je nach Wunsch und Notwendigkeit weitere Kommissionen zu bestimmten Themen einzurichten. Es wird Aufgabe der Verwaltungskommission sein, die Aufgaben dieser Ausschüsse genau zu definieren.

Art. 5 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der KSVA verantwortlich. Zurzeit besteht die Geschäftsleitung aus dem Leiter der IV-Stelle, der Leiterin der Ausgleichskassen und der Leiterin der Zentralen Dienste. Der Direktor der IV-Stelle ist auch Direktor der KSVA und führt in dieser Funktion den Vorsitz der Geschäftsleitung. Die Formulierung des Gesetzes lässt der Verwaltungskommission einen gewissen Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung der Organisationsform. Auch wenn sich das Freiburger System der KSVA bislang bewährt hat, will das Gesetz der Verwaltungskommission die Möglichkeit geben, die Organisation weiter zu entwickeln.

Tatsächlich sind in den 20 Kantonen, die bereits Ausgleichskassen und IV-Stellen zusammengelegt haben, unterschiedliche Organisationsformen festzustellen. In kleinen

Kantonen ist zu beobachten, dass die Geschäftsleitung der IV-Stelle und der Ausgleichskasse in der Regel von ein und derselben Person wahrgenommen wird, während in grossen Kantonen eine Person nur mit der Leitung der KSVA betraut ist, während andere Personen für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle verantwortlich sind. In mittelgrossen Kantonen, wie z.B. Freiburg, wird die Leitung der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle mit der Leitung der KSVA kombiniert. D.h. entweder ist der Leiter der IV-Stelle oder die Leiterin der Kasse auch Leiterin oder Leiter der KSVA.

Wie bereits erwähnt, hat sich das Freiburger System in der Praxis bewährt und kann auch mit dem neuen Gesetz beibehalten werden. Gleichzeitig muss man sich vor Augen halten, dass ein gutes System immer verbessert werden kann und die Verwaltungskommission die Möglichkeit haben sollte, dies innerhalb bestimmter Grenzen zu tun. In diesem Sinne wird festgelegt, dass die genaue Organisation der Geschäftsleitung und die Kompetenzen der Mitglieder im Organisationsreglement festgelegt werden.

Die Bundesgesetzgebung verlangt von den Kantonen, dass für die Bundesämter klar ersichtlich ist, welche Person für die Ausgleichskasse oder die IV-Stelle verantwortlich ist. Deshalb wird dies in Absatz 3 noch einmal festgehalten. Konkret muss also im Organisationsreglement festgelegt werden, wer z.B. für die Geschäfte der Ausgleichskasse verantwortlich und damit direkter Ansprechpartner für das BSV ist.

Art. 6 Oberaufsicht

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der KSVA. Was passiert aber, wenn der Verdacht besteht, dass die Verwaltungskommission ihre Arbeit nicht ordnungsgemäss ausführt? In einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft wird der Verwaltungsrat von der Aktionärsversammlung kontrolliert. Dies ist bei einer Verwaltungskommission einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht der Fall. Daher ist es notwendig, ein weiteres Korrektiv zu schaffen. In diesem Fall handelt es sich um die Oberaufsicht.

Diese Oberaufsicht setzt sich aus zwei Elementen zusammen.

Erstens ist es möglich, dass der Staatsrat im Sinne einer Eignerstrategie der Verwaltungskommission ein eigenes Mandat für ihre Tätigkeit erteilen kann. Dies entspricht auch der allgemeinen Politik, wie sie der Staatsrat für öffentliche Unternehmen vorsieht (siehe auch die Richtlinie über die Vertretung des Staates in Unternehmen (Public Corporate Governance / Public Corporate Governance; SGF 122.0.16)). Einfach ausgedrückt könnte diese Eigentümerstrategie wie folgt zusammengefasst werden: Die Verwaltungskommission ist bestrebt, der Bevölkerung des Kantons Freiburg qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu angemessenen Kosten zu bieten. Die Eigentümerstrategie ist also in gewisser Weise eine Leitlinie für die eigentliche Organisationsstrategie, für die die Verwaltungskommission verantwortlich ist.

Zweitens gibt Absatz 2 dem Staatsrat eine ganze Reihe von Möglichkeiten, bei einem möglichen Fehlverhalten einzugreifen. Diese Möglichkeiten variieren je nach Schwere des Fehlverhaltens und können bis zur Abberufung der Mitglieder der Verwaltungskommission reichen.

Wenn also beispielsweise Informationen aus der Bevölkerung oder Kennzahlen aus dem Jahresbericht den Verdacht aufkommen lassen, dass bestimmte Bereiche der KSVA nicht ordnungsgemäss funktionieren, kann der Staatsrat die Verwaltungskommission auffordern, ihm einen Sonderbericht zu diesem Thema vorzulegen (Absatz 2 Buchstabe a). Er kann auch von der Revisionsstelle oder von externen Sachverständigen einen Sonderbericht verlangen

(Absatz 2 Buchstabe b). Bei Pflichtverletzungen kann der Staatsrat der Verwaltungskommission eine Frist mit Zielvorgaben setzen (Abs. 2 Bst. c). Darüber hinaus kann der Staatsrat, wie im Gemeindegesetz, einzelne Mitglieder oder die gesamte Kommission abberufen, wenn diese ihre Amtspflichten schwerwiegend verletzt (Abs. 2 Buchstabe d). Wenn die Verwaltungskommission aufgrund von Abberufungen nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen, kann der Staatsrat dann eine Expertenkommission ernennen. Diese Expertenkommission handelt dann anstelle der Verwaltungskommission. Je nach Situation wird diese Expertenkommission für einen kürzeren oder längeren Zeitraum ernannt (Abs. 2 Bst. e).

Diese Massnahmen der Oberaufsicht sind als *ultima ratio* zu betrachten. Gemäss dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht müssen diese Massnahmen begründet werden und können gegebenenfalls vor Gericht angefochten werden.

Art. 7 Haftpflicht des Staates

Die KSVA verfügt über keine finanzielle Garantie des Staates. Die Einrichtung, genauer gesagt ihre Einheiten, müssen selbst für etwaige Verluste aufkommen. Zu diesem Zweck muss die Anstalt geeignete Versicherungen abschliessen, und die Rechtsträger müssen über die notwendigen finanziellen Reserven zur Deckung von Betriebsverlusten verfügen.

Der Vorbehalt des Bundesrechts gemäss Absatz 2 bezieht sich auf die Artikel 70 AHVG, 66 IVG und 78 Abs. 1 ATSG. Werden die Sozialversicherungen des Bundes durch strafbare Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitenden des Durchführungsorgans geschädigt, so haften dafür in erster Linie die Gründerverbände einer Verbandsausgleichskasse oder bei der KSVA der Kanton. In solchen Fällen gibt Absatz 3 dem Kanton das Recht, gegen die fehlbare(n) Person(en) vorzugehen. In der Praxis sind solche Fälle jedoch äusserst selten. Die Ausgleichskasse oder die IV-Stelle des Kantons Freiburg sind noch nie mit einer solchen Situation konfrontiert worden.

Art. 8 Haftpflicht der KSVA

Bei Haftungsansprüchen von Privatpersonen gegen die KSVA wird durch diese Bestimmung das kantonale Recht für anwendbar erklärt. Konkret wird die KSVA als eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger betrachtet (HGG, SGF 16.1).

Art. 9 Übertragene Aufgaben

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 2.5. Eine Vereinbarung zwischen der KSVA und dem Staat wird die Grundsätze der verschiedenen übertragenen Aufgaben regeln. Denn die übertragenen Leistungen können durchaus mit dem Einkauf einer Leistung durch den Staat verglichen werden. Die Vereinbarung wird sicherlich einen geringeren Umfang haben als beispielsweise der Werkvertrag für den Bau eines Gebäudes. Aber die Grundsätze wie die Zusammensetzung des Preises oder die geforderte Qualität der Leistung müssen festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung dieser Vereinbarungen kann man sich auf die langjährige Praxis stützen. Auf Seiten der KSVA sind beispielsweise die verwendeten Kostenverteilungsschlüssel klar dokumentiert und wurden auch der kantonalen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Nach Artikel 130 Absatz 2 AHVV regeln die Kantone im entsprechenden kantonalen Dekret ausdrücklich die Revision und die Berichterstattung, wenn sie Aufgaben an die Ausgleichskassen übertragen. Absatz 3 dieses Artikels bildet eine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Staatsrat für übertragene Aufgaben, wie die Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL), Spezifikationen zum Revisionsprozess und zur Berichterstattung festlegen kann.

Art. 10 Personal

Auch hier kann auf die Ausführungen in Abschnitt 2.4 verwiesen werden. Für das Personal sind keine grundlegenden Systemänderungen vorgesehen. Daher werden die Arbeitsverhältnisse weiterhin dem öffentlichen Recht unterliegen (Abs. 1).

Um die vom Bundesrecht geforderte Unabhängigkeit des Staates zu gewährleisten, dürfen der Staatsrat oder der Staatspersonaldienst keinen direkten oder indirekten Einfluss auf die KSVA ausüben. In diesem Sinne kann das Staatspersonalgesetz nicht direkt anwendbar sein.

Die Verwaltungskommission erlässt ein Personalreglement, das die Anstellungsgrundsätze und die sonstigen für das Personal geltenden Bedingungen regelt. Für alle nicht geregelten Fragen gilt das Staatspersonalgesetz sinngemäss. Sinngemäss bedeutet, dass die Kompetenzen, die im Staatspersonalgesetz dem Staatsrat zustehen, in der KSVA von der Verwaltungskommission wahrgenommen werden. Die Anstellungsbehörde wird die Geschäftsleitung sein und die Funktion des Amtes für das Staatspersonal wird von der Personalabteilung der KSVA ausgeübt werden.

Es geht auch darum, mit dem spezifischen Markt der KSVA (Wettbewerb mit anderen Ausgleichskassen und IV-Stellen) im Einklang zu stehen. Es kommt nicht in Betracht, dass die Arbeitsbedingungen weniger günstig sind als beim Staat.

Die unabhängige Personalkommission setzt sich derzeit aus drei Angehörigen der Ausgleichskasse, drei Angehörigen der IV-Stelle und drei Angehörigen der Zentralen Dienste zusammen. Diese Kommission wird nach eigenen, vom gesamten Personal festgelegten Regeln gewählt und zusammengesetzt.

Diese unabhängige Kommission wird zu Fragen konsultiert, die das Personal im Allgemeinen betreffen (Abs. 4). Das bedeutet, dass die Kommission nicht über Einzelfälle oder arbeitsrechtliche Fragen, die einzelne Personen betreffen, zu entscheiden hat. Der gewerkschaftliche Schutz einzelner Beschäftigter bleibt natürlich vorbehalten.

Art. 11 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Hierzu kann auch auf die Ausführungen in Abschnitt 2.7 verwiesen werden. Mit dieser Bestimmung wird die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit mit bestimmten Organisationen geschaffen. Im Vordergrund stehen dabei die regionalen Sozialdienste. Aber auch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Organisationen wie Pro Senectute oder Pro Infirmis sind möglich. Im Rahmen dieser Vereinbarungen wird es jedoch von entscheidender Bedeutung sein, dass die Partnerorganisationen einen einwandfreien Datenschutz gewährleisten können. Eine Vereinbarung wird nur dann Sinn machen, wenn sie eine grosse Anzahl von versicherten Personen betrifft. Andernfalls würde sich die Zusammenarbeit nur auf Einzelfälle beziehen und könnte nicht institutionalisiert werden.

Art. 12 Erlass von Beiträgen

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG können obligatorische AHV-Beiträge den Versicherten erlassen werden, wenn deren Bezahlung für diese Personen eine zu grosse Belastung darstellt. Das Bundesrecht verlangt zudem, dass der Mindestbeitrag nach vorheriger Anhörung einer zuständigen Behörde vom Kanton oder der Wohngemeinde übernommen wird.

Bisher war im kantonalen Gesetz festgelegt, dass der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde angehört werden muss. Immer mehr Gemeinden haben diese Aufgabe jedoch bereits dem zuständigen Sozialdienst übertragen. Der Gesetzesentwurf schlägt daher vor, diese weit verbreitete Praxis zu übernehmen und auch den Mindestbeitrag direkt den Sozialdiensten aufzuerlegen. Die Betriebskosten der Sozialdienste werden vollständig von den Gemeinden getragen. Daher wird die bisherige vollständige Kostenübernahme durch die Gemeinden nicht geändert.

Das Gesetz führt nun eine Frist für die Zuständigkeit ein. Da sich der Antrag auf Erlass auf das Vorjahr bezieht, ist der Sozialdienst, der am 31. Dezember für eine Person zuständig war, am besten in der Lage, eine fundierte Stellungnahme abzugeben.

In den letzten Jahren wurden Erlassgesuche für rund 2000 Personen bewilligt und die von den Gemeinden des Kantons getragenen Kosten beliefen sich auf rund 800 000 Franken pro Jahr.

Art. 13 Verwaltungskosten

Hierzu kann auf die Ausführungen in Abschnitt 2.6 verwiesen werden. Es sind keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht zu verzeichnen.

Art. 14 Schiedsgericht

Artikel 27 ^{quinquies} des IVG verlangt, dass Streitigkeiten zwischen der Versicherung und den Leistungserbringern durch ein vom Kanton bezeichnetes Schiedsgericht behandelt werden.

Seit der Einführung dieser Bestimmung hat es für den Kanton Freiburg noch keinen konkreten Anwendungsfall gegeben. Es ist daher nicht gerechtfertigt, ein separates Verfahren zur Ernennung eines solchen Schiedsgerichts zu schaffen, sondern vielmehr ein bereits bestehendes Verfahren zu nutzen. Der Gesetzesentwurf schlägt daher vor, in solchen Fällen das in den Artikeln 26 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SGF 842.1.1) vorgesehene Verfahren anzuwenden. Somit fällt die mögliche Organisation in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts.

Art. 15 bis 17

Diese Bestimmungen werden unverändert aus dem geltenden Recht übernommen, mit dem einzigen Unterschied, dass nun alle Einheiten mit Rechtspersönlichkeit aufgezählt werden und nicht mehr nur die IV-Stelle und die AHV-Ausgleichskasse.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Damit der Übergang zum neuen Recht reibungslos verläuft, schlägt der Gesetzesentwurf vor, dass die derzeitige Kommission im Amt bleibt, bis eine neue ernannt wird. Die bisherige Kommission kann auch bereits die Reglemente nach neuem Recht erlassen, so dass diese bereits mit Inkrafttreten des neuen Rechts angewendet werden können.

Änderungen von anderen Gesetzen

Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen sah bisher vor, dass der Staatsrat die Ausführungsbestimmungen für die Kantonale Familienausgleichskasse erlässt. Nach der Logik des neuen Gesetzes soll dies nun die Verwaltungskommission übernehmen. Der Ausdruck „Staatsrat“ wird daher durch „Verwaltungskommission“ ersetzt. Dies gilt jedoch nur für die wenigen Bestimmungen, die ausschliesslich die kantonale Familienausgleichskasse betreffen. Für den gesamten Rest des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen bleibt der Staatsrat die zuständige Behörde für den Erlass der Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten und Referendum

Es ist vorgesehen, dass das Gesetz am 1. Januar 20xx in Kraft tritt. Da das Gesetz keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Staat hat, unterliegt es lediglich dem Gesetzesreferendum. Die Verwaltungskommission wird für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich sein, weshalb der übliche Satz, dass der Staatsrat für die Umsetzung zuständig ist, hier fehlt.

2.9. Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden

Das neue Gesetz bringt keine wesentlichen Änderungen in der Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Staat mit sich. Für Anträge auf Erlass, die bisher vom Gemeinderat geprüft werden mussten, bestimmt das Gesetz nun ein anderes Gemeindeorgan, nämlich den regionalen Sozialdienst

2.10. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Das neue Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Finanzen und das Personal des Staates. Wie bisher werden die Beschäftigten der KSVA nicht im Personalbestand des Kantons aufgeführt. Ihre Gehälter werden auch wie bisher, nicht vom Staat übernommen. Das Gesetz bringt keine Änderungen in Bezug auf die Finanzierung der übertragenen Aufgaben mit sich.

Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Der Vorentwurf des Gesetzes entspricht dem Verfassungsrecht und den bundesrechtlichen Vorgaben. Das Gesetz muss im Übrigen noch vom Bund genehmigt werden.

Er weist keine Unvereinbarkeiten mit dem Recht der Europäischen Union auf.